

**Satzung
des Turngauers Neckar-Enz**

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der **am 15.01.1956 gegründete** Verein führt den Namen „Turngau Neckar-Enz e.V.“ ; er hat seinen Sitz in Ludwigsburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigsburg eingetragen.
2. Der Turngau umfasst das Gebiet des Landkreises Ludwigsburg.
Ferner gehören ihm die Vereine des früheren Kreises Vaihingen a. d. Enz an.
Er ist Mitglied des Schwäbischen Turnerbundes e.V. (STB) und des Deutschen Turnerbundes e.V. (DTB), deren Satzungen und Ordnungen er auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder anerkennt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Turngaues ist die Förderung der Gesundheit durch Turnen, Sport und Kultur, besonders der Jugend, in Übereinstimmung mit den Satzungen des STB und DTB.
2. Der Turngau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Turngau ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Turngaues dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Turngaues.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Turngaues fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Parteipolitische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Turngaues sind:
 - a) Turn- und Sportvereine und damit deren Einzelmitglieder,
 - b) die Mitglieder des Gauausschusses kraft ihres Amtes,
 - c) Ehrenmitglieder, **Ehrenpräsidenten**.
2. Turn- und Sportvereine und deren Vereinsabteilungen im Bereich des Turngaues Neckar-Enz erwerben durch Meldung in der jährlichen Bestandserhebung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) mit den unter „Turnen“ gemeldeten Einzelmitgliedern die Mitgliedschaft im Schwäbischen Turnerbund und damit die Mitgliedschaft im Turngau Neckar-Enz. Die Zuweisung von außerhalb des Landkreises Ludwigsburg gelegenen Vereinen an den Turngau Neckar-Enz ist gemäß § 5, Ziffer 2, Abs. 2, 4. Satz der Satzung des STB möglich.

3. Die Mitgliedschaft eines Gauvereines und damit dessen Einzelmitglieder endet mit dem Verlust der Mitgliedschaft im WLSB. Die Mitgliedschaft im Gauausschuss endet mit der Amtszeit eines Mitglieds
4. Die Mitgliedschaft hört auf:
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch Auflösung des Vereins,
 - c) durch Ausschluss.

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt auf Antrag des **Präsidiums** durch den Hauptausschuss des STB bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 5, Ziffer 2 der Satzung des STB. Nähere Einzelheiten regelt die Rechts- und Verfahrensordnung des STB.

5. Die Ernennung zum Ehrenmitglied bzw. **Ehrenpräsidenten** erfolgt auf Vorschlag **des Präsidiums** durch den Gauturntag.

§ 4

Rechte der Mitglieder

1. Die Gauvereine, Mitglieder des Gauausschusses, Ehrenmitglieder und **Ehrenpräsidenten** sind berechtigt, an der Willensbildung im Turngau durch Ausüben des Antrags-, Mitsprache- und Stimmrechts beim Gauturntag mitzuwirken.
2. Die Mitglieder der Gauvereine sind berechtigt, an Veranstaltungen, Tagungen und Lehrgängen des Turngaves teilzunehmen.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

Die Gauvereine sind verpflichtet:

1. Gewissenhaft und pünktlich die Bestandserhebungen und sonstige Meldungen an den Turngau, den STB, den DTB und den WLSB abzugeben.
2. Fristgemäß alle finanziellen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Turngau und anderen Verbänden, sowie gegenüber veranstaltenden Gauvereinen bei Gau- oder Landesturnfesten und ähnlichen Veranstaltungen zu erfüllen.
3. Die vom Gauturntag festgesetzten Gauumlagen und Gauabgaben zu zahlen.
4. Bei ihren Veranstaltungen auf Termine des Turngaves, des STB und **befreudeter** Verbände Rücksicht zu nehmen.
5. Die Geschäftsstelle oder den **Präsidenten** von allen ihren turnerischen und sportlichen Veranstaltungen zu benachrichtigen.
6. Veranstaltungen, die über Gauvereinsebene hinausgehen, über die Geschäftsstelle durch den STB genehmigen zu lassen (siehe DTB-Turnordnung).

§6

Die Turnerjugend

Die Turnerjugend im Turngau ist die Gemeinschaft der Jugendlichen und Kinder des Turngaues und ihrer gewählten Vertreter. Sie gibt sich durch ihre Vollversammlung, den Jugendturntag, eine Ordnung im Rahmen dieser Satzung und der Ordnung der Schwäbischen Turnerjugend. Sie führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Turngaues und des STB. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr im Rahmen des Haushaltsplanes zufließenden Mittel.

Im Rahmen der Jugendordnung des Turngaues sind Jugendliche ab Vollendung des 14. Lebensjahres stimmberechtigt. Gewählt werden kann, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.

§ 7

Organe des Turngaues

1. Organe des Turngaues sind:
 - a) der Gauturntag
 - b) der Gauausschuss
 - c) **das Präsidium**
2. Bestimmend für die Tätigkeit der Organe sind diese Satzung und die Ordnungen des Turngaues, die zu dieser Satzung nicht in Widerspruch stehen dürfen.
3. Die Mitglieder der Organe arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Der Geschäftsverkehr regelt sich nach der Geschäftsanweisung durch **den Präsidenten** oder den **von ihm bevollmächtigten Vizepräsidenten** durch Inanspruchnahme der Geschäftsstelle.
4. **Diese Satzung geht davon aus, dass es eine Selbstverständlichkeit ist, dass alle für die Mitglieder der Organe aus Gründen der Abstraktion und Prägnanz verwendeten männlichen Bezeichnungen die Frauen mit umfassen.**

§ 8

Der Gauturntag

1. Der Gauturntag ist das oberste Organ des Turngaues.
2. Ihm gehören stimmberechtigt an:
 - a) die Mitglieder des Gauausschusses,
 - b) die Abgeordneten der Vereine,
 - c) die Ehrenmitglieder,
 - d) 10 vom Jugendturntag gewählte Delegierte der Turnerjugend.

Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht und kein passives Wahlrecht.

3. Der Gauturntag wird jährlich durch **das Präsidium** einberufen.
Wenn das Interesse des Turngaues es erfordert, kann **das Präsidium** mit Zustimmung des Gauausschusses einen außerordentlichen Turntag einberufen.
Es ist dazu verpflichtet, wenn 1/3 der Gauvereine dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
4. **Das Präsidium** gibt Tagungsort und –zeit und die Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Gauturntag im amtlichen Organ des Schwäbischen Turnerbundes oder durch Rundschreiben bekannt. Die Beratungen des Turntages sind öffentlich, wenn er nichts anderes beschließt.
5. Die Zahl der Abgeordneten der Vereine richtet sich nach der Zahl der in der letzten Bestandserhebung an den WLSB unter „Turnen“ gemeldeten Mitglieder.
Unter „gemeldete Mitglieder“ fallen alle gemeldeten Vereinsangehörige – Kinder, Jugendliche, Erwachsene -.
Jeder Verein hat einen stimmberechtigten Abgeordneten, für jedes über 100 Mitglieder angefangene Hundert einen weiteren Abgeordneten. Ein Delegierter kann höchstens drei Stimmen auf sich vereinigen. Mehrstimmen verfallen.
Stimmenübertragung von Gauverein zu Gauverein ist nicht zugelassen. Jeder ordnungsgemäß einberufene Gauturntag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
6. Über den Verlauf des Gauturntages ist eine Niederschrift zu fertigen, in die die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist **vom Präsidenten**, dem Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
7. Der Gauturntag fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; Ausnahme siehe i) und k). Enthaltungen werden nicht gewertet. Einzelheiten über Wahlen, Leitung, Anträge und Tagesordnung sind in den Bestimmungen der Wahlordnung, sowie in der Geschäfts- und Verwaltungsordnung enthalten.
8. Dem Gauturntag obliegt unter anderem:
 - a) die Berichte **des Präsidiums**, der Fachwarte und der Kassenprüfer entgegen zu nehmen,
 - b) **das Präsidium und die übrigen Mitglieder des Gauausschusses** zu entlasten,
 - c) **das Präsidium**, die übrigen Mitglieder des Gauausschusses und die Kassenprüfer zu wählen (gemäß §§ 9, 10, 11), soweit die Satzung nichts anderes bestimmt,
 - d) Gauumlagen und Gauabgaben festzusetzen,
 - e) Gauveranstaltungen zu vergeben,
 - f) über Anträge, Berufungen und **die Ernennung zum Ehrenmitglied bzw. Ehrenpräsidenten** zu beschließen.
 - g) den Haushaltsplan festzulegen,
 - h) die Abgeordneten zum Schwäbischen Turntag zu wählen,
 - i) die Satzung gem. § 13 zu ändern,
 - k) den Turngau gem. § 14 aufzulösen,
 - l) festzustellen, dass die Ordnung der Turnerjugend nicht im Widerspruch zu dieser Satzung steht.

§ 9

Gauausschuss

1. Der Gauausschuss ist das zweithöchste Organ des Turngaues.
Ihn bilden:
 - a) **das Präsidium**
 - b) die Turn-/Fachwarte Freizeitsport:
 - Kinder
 - Jugend
 - Frauen
 - Männer
 - Ältere
 - Turnspiele
 - Skilauf
 - Wandern
 - c) die Turn-/Fachwarte Wettkampfsport:
 - Gerätturnen
 - Kunstturnen
 - Allgemeine Gymnastik
 - Rhythmische Sportgymnastik
 - Turnspiele
 - Mehrkämpfe aus folgenden Bereichen:
 - Gerät- und Kunstturnen
 - Gymnastik und Rhythmische Sportgymnastik
 - Leichtathletik, Schwimmen, Fechten, Volleyball,
 - Schießen, Skilauf
 - Gruppenwettkämpfe
 - Orientierungslauf
 - Trampolin
 - Rhönrad
 - d) zwei Beisitzer: 1 Vereinsvorsitzender, 1 Vereinsturnwart
 - e) der Lehrwart
 - f) der Leiter der Geschäftsstelle (ohne Stimmrecht)
2. Die Mitglieder des Gauausschusses werden vom Gaurntag auf 2 Jahre gewählt (s. § 8.7 c), mit Ausnahme des Lehrwarts und des Leiters der Geschäftsstelle. Diese werden vom **Präsidium** bzw. vom Schwäbischen Turnerbund berufen bzw. angestellt. Näheres regelt die Wahlordnung.
Im Verhinderungsfall können die gewählten Stellvertreter an den Sitzungen des Gauausschusses mit Sitz und Stimme teilnehmen. Jedes Mitglied des Gauausschusses hat eine Stimme.
3. Der Gauausschuss tagt mindestens einmal jährlich. Weitere Sitzungen sind dann einzuberufen, wenn mindestens 1/3 seiner Mitglieder es beantragt oder wenn das Interesse des Turngaues es erfordert.
4. Die Sitzungen des Gauausschusses werden vom **Präsidenten** oder einem anderen **Präsidiumsmitglied** einberufen und geleitet.

5. Die Mitglieder des Gauausschusses sind mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Zeitpunktes und des Tagungsortes schriftlich einzuladen.
6. Der Gauausschuss entscheidet Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Gauturntages oder anderer Organe des Turngaues fallen.
7. Jeder ordnungsgemäß einberufene Gauausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Die Mitglieder des Gauausschusses sind von allen wesentlichen Vorgängen des Geschehens im Turngau zu unterrichten.
9. Zu den Aufgaben des Gauausschusses gehören unter anderem:
 - a) Nachwahlen **des Präsidiums**,
 - b) Ersatzwahl der Kassenprüfer.
10. Über die Verhandlungen des Gauausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, in die die Beschlüsse des Gauausschusses wörtlich aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10

Präsidium

1. **Das Präsidium** des Turngaues bilden:
 - a) **der Präsident**,
 - b) **der Vizepräsident Geschäftsführung**,
 - c) **der Vizepräsident Freizeitsport**,
 - d) **der Vizepräsident Finanzen**,
 - e) **der Vizepräsident Wettkampfsport**,
 - f) **der Vizepräsident Bildung und Kultur**,
 - g) **der Vizepräsident Öffentlichkeitsarbeit**,
 - h) die Frauenvertreterin,
 - i) der Spielwart,
 - j) der Jugendwart,
 - k) der Turnwart Kinder,
 - l) der Älterenvertreter,
 - m) der Schriftwart,
 - n) **die Ehrenpräsidenten**.
2. **Die Mitglieder des Präsidiums** haben **je eine** Stimme.
3. Die Mitglieder **des Präsidiums** unter Nummer a) bis i) und l) bis m) werden vom Gauturntag gewählt. Der Jugendwart und der Turnwart Kinder werden vom Gaujugendturntag gewählt und vom Gauturntag bestätigt

4. **Der Präsident, die Vizepräsidenten Geschäftsführung, Freizeitsport und Finanzen vertreten den Turngau gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind der Vorstand im Sinne des § 26 des BGB.** Sie haben je Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis des Turngaves dürfen **die Vizepräsidenten** ihre Vertretungsmacht nur bei Verhinderung **des Präsidenten** ausüben.
5. **Das Präsidium** besorgt die laufenden Geschäfte, beaufsichtigt die laufenden Kassenangelegenheiten und die Verwaltung des Gauvermögens.
6. **Es** führt die Beschlüsse des Gauturntages und des Gauausschusses aus und führt die Veranstaltungen des Turngaves durch.
7. **Das Präsidium** wird nach Bedarf vom **Präsidenten** formlos einberufen. **Es** ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
8. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und dem **Präsidenten** zu unterzeichnen ist.
9. Mitglieder des **Präsidiums** haben zu allen Sitzungen und Versammlungen des Turngaves jederzeit Zutritt und können beratend daran teilnehmen.
10. Für Sonderaufgaben können über die Fachausschüsse hinaus weitere Ausschüsse beim **Präsidium** auf Zeit gebildet werden.

§ 11

Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer, die jährlich vom Gauturntag gewählt werden, prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse und berichten dem Gauturntag.

§ 12

Streitigkeiten

Streitigkeiten zwischen Gauvereinen und dem Turngau oder zwischen Gauvereinen untereinander werden möglichst unter Ausschluss des **ordentlichen** Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entschieden. Jeder Teil benennt einen Schiedsrichter, diese wählen den Vorsitzenden des Schiedsgerichts hinzu. Können sich beide Schiedsrichter nicht auf einen Vorsitzenden einigen, so wird dieser vom **Präsidium** des Schwäbischen Turnerbundes ernannt.

§ 13

Änderung der Satzung

1. Änderungen der Gausatzung können nur durch den Gauturntag und nur, wenn sie in der Tagesordnung bekannt gemacht worden sind, mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

2. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingeführt, oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt hiervon zu benachrichtigen.

§ 14

Auflösung

Die Auflösung des Turngaues kann nur von einem besonderen, eigens zu diesem Zweck einberufenen Gauturntag mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung des Turngaues und bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen abzüglich der Schulden nach dem Beschluss des den Turngau auflösenden Gauturntages mit Zustimmung des Finanzamtes an den Schwäbischen Turnerbund e.V., Sitz Stuttgart.

Dieser hat das Vermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung einem neu zu gründenden Turngau unmittelbar zu übergeben, oder, falls eine Neugründung nicht erfolgt, unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten gemeinnützigen Zwecke und Aufgaben zu verwenden.

Diese Satzung wurde vom Gauturntag am 03.03.2007 in Pleidelsheim beschlossen.